



Kurzinformation

Rechtliche Grundlagen für die Entsendung türkischer Imame nach Deutschland

Mit Mail vom 29. August 2017 teilt das **Auswärtige Amt** den Wissenschaftlichen Diensten (WD 2) auf Anfrage mit, dass die Entsendung der Imame nach Deutschland im Rahmen der allgemein geltenden **Regelungen und Vorgaben zur Arbeitsimmigration** erfolgt.¹

Danach reisen Imame mit einem **nationalen Visum mit einer Geltungsdauer von 180 Tagen** nach Deutschland ein. In dem Geltungszeitraum des Visums müssen sie eine **Aufenthaltserlaubnis** bei der örtlich zuständigen Ausländerbehörde beantragen. Sie erhalten eine **Aufenthaltserlaubnis** nach § 18 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Nummer 2 der Beschäftigungsordnung. Eine abweichende Entscheidungspraxis der Länder ist nicht bekannt.²

Nach Auskunft des **Bundesinnenministeriums** (BMI), dem die Anfrage der Wissenschaftlichen Dienste zuständigkeitshalber weitergeleitet wurde, habe es bei der Rechtsgrundlage der Entsendung von türkischen Imamen seit der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 23. Mai 2017³ **keine Änderungen** gegeben.

1 Relevant sind u.a. die Verordnung über die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern v. 6.6.2013 (**Beschäftigungsverordnung**, BGBl. I, S. 1499), die Verordnung über die Arbeitsgenehmigung für ausländische Arbeitnehmer v. 17.9.1998 (**Arbeitsgenehmigungsverordnung**, BGBl. I, S. 2899), jeweils zuletzt geändert durch das **Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz** v. 20.10.2015. Speziell für die Türkei ergeben sich zudem Arbeitnehmerfreizügigkeitsrechte aus dem **Assoziierungsabkommen mit der EU** (vgl. dazu den Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG/Türkei über die Entwicklung der Assoziation (ARB 1/80 v. 19.9.1980)).

2 Vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN vom 23.5.2017, „Strukturen und Machtverhältnisse innerhalb der DITIB; geheimdienstliche Aktivitäten von Diyanet und DITIB sowie des türkischen Geheimdienstes MIT“ (Frage 8), <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/124/1812470.pdf>.

3 <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/124/1812470.pdf>.

Auf die Frage des Abgeordnetenbüros, ob es zutreffend sei, dass zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Türkischen Republik **Verträge oder Vereinbarungen über den Aufenthalt von Imamen** geschlossen wurden (vgl. Frage 5 der Kleinen Anfrage vom 23.5.2017), antwortete die Bundesregierung, dass **Verträge oder Vereinbarungen im Sinne der Fragestellung nicht geschlossen wurden.**

* * *